



Scottis Praxistipp

Inflationsausgleichsprämie – Vorteile für Arbeitgeber und Mitarbeiter

Seit 26. Oktober 2022 besteht die Möglichkeit, Arbeitnehmern eine steuer- und sozialversicherungsfreie Inflationsausgleichsprämie (IAP) in Höhe von bis zu 3.000 Euro zu gewähren. Sofern Sie als Arbeitgeber diese Möglichkeit der Sonderzahlung noch nicht nutzen, finden Sie in diesem Artikel die wichtigsten Eckpunkte zusammengefasst von Alexandra Novak-Meinschmidt und Dr. Thomas Rothammer.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen
Dr. Rüdiger Schott
Vorsitzender des Vorstands der KZVB

Die sogenannte IAP kann bis zum 31. Dezember 2024 sowohl als Einmalzahlung als auch in Form einer monatlichen oder vierteljährlichen Zahlung oder als Sachbezug gewährt werden.

Wirtschaftlicher Anreiz

Auch im letzten Quartal 2024 kann die Gewährung der IAP durchaus ein wirtschaftlich interessanter Anreiz für Mitarbeiter sein – insbesondere auch im Hinblick auf Neueinstellungen. So ist es beispielsweise auch möglich, neuen Mitarbeitern in der Probezeit zunächst ein moderates Gehalt (unter Einhaltung des gesetzlichen Mindestlohns) zu gewähren und dieses – wie häufig üblich – nach der Probezeit zu erhöhen. Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 kann dann zusätzlich zum regulären Arbeitsentgelt ein IAP gewährt werden. Aber auch für bestehende Mitarbeiter sollte diese Möglichkeit einer Sonderzahlung – auch als wirtschaftlicher Anreiz – im Auge behalten werden.

So kann die Inflationsprämie in gewissen Fällen auch zur Abgeltung von Überstunden genutzt werden – nämlich dann, wenn der Arbeitnehmer im Gegenzug für

die von ihm geleisteten Überstunden grundsätzlich nur Anspruch auf Freizeitausgleich und keine Vergütung der Überstunden hätte (so das Bundesministerium für Finanzen). Hier sollte die Regelung im Arbeitsvertrag vorab genau geprüft werden.

Die wichtigsten Eckpunkte

- Der Begünstigungszeitraum ist befristet vom 26. Oktober 2022 bis 31. Dezember 2024.
- In diesem Zeitraum sind Zahlungen und/oder Sachbezüge der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bis zu einem Betrag von insgesamt 3.000 Euro steuer- und sozialversicherungsfrei möglich.
- Bei der Sonderleistung handelt es sich um einen steuerlichen Freibetrag, der auch in mehreren Teilbeträgen ausgezahlt werden kann.
- Die Sonderzahlung muss zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden (d. h., dass die IAP nicht als Ersatz für das vereinbarte Weihnachtsgeld/Urlaubsgeld oder für sonstige Sonderzahlungen, auf die ein tariflicher oder vertraglicher Anspruch besteht, herangezogen werden kann).

- Grundsätzlich genügt es, wenn der Arbeitgeber bei Gewährung der Prämie deutlich macht, dass diese im Zusammenhang mit der Preissteigerung steht – zum Beispiel durch entsprechenden Hinweis auf dem Überweisungsträger im Rahmen der Lohnabrechnung. Dennoch empfehlen wir Ihnen aus Gründen der Rechtssicherheit eine kurze Sondervereinbarung mit Ihren Arbeitnehmern zu treffen.
- Die Zahlung kann auch im Rahmen eines Mini- oder Midi-Jobs gewährt werden.
- Arbeitgeber sind nicht verpflichtet, eine derartige Zahlung zu leisten.

FAQ

Das Bundesministerium für Finanzen hat ein umfangreiches FAQ zur Inflationsausgleichsprämie erstellt.



<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/2022-12-07-FAQ-Inflationsausgleichsprämie.html>